

Allgemeine Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der Gesellschaft

innomatec Mess- und Schnellanschluss-Systeme
GmbH
Am Wörtzgarten 12 - 14
D-65510 Idstein / Taunus
Telefon: + 49 (0) 6126-959866-800
Telefax: + 49 (0) 6126-959866-900

(nachfolgend Lieferer genannt)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Angebot / Auftragsbestätigung
3. Personalanforderung, Montage-/Wartung-
Reparatur
4. Preise, Verpackung, Versicherung
5. Zahlungsbedingungen
6. Mitwirkung des Auftraggebers
7. Montagen, Wartungen und Reparaturen
an Fremdanlagen
8. Abnahme
9. Gewährleistung
10. Sonstige Haftung von innomatec
11. Ersatzleistung des Lieferers
12. Sonstiges
13. Zusätzliche Bestimmungen bei
Reparaturen in einem Werk von Lieferer
14. Softwarenutzung
15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Zur Verwendung gegenüber:

1. Einer Person, die bei Abschluss des
Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder
selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt
(Unternehmer).

2. Juristischen Personen des öffentlichen
Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen
Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten
für alle Montagen, Wartungsarbeiten und
Reparaturen, die der Lieferer übernimmt. Die
Inbetriebnahme und die Unterweisung in die
Bedienung einer Anlage oder Prüfgeräte gehören
nicht zur Montage; wird die Inbetriebnahme von
dem Lieferer übernommen, gelten für sie die
nachfolgenden Bedingungen. Allgemeine
Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auch
durch Auftragsannahme haben keine Gültigkeit.

1.2. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen
keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die
Allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

1.3. Der Lieferer verpflichtet sich, vom
Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen
und Unterlagen, nur mit dessen Zustimmung
Dritten zugänglich zu machen.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

2.1. Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich
erwähnt ist, sind Kostenvoranschläge und
Angebote freibleibend; der Vertrag kommt erst
zustande, wenn der Lieferer den Auftrag bestätigt.

2.2. Bestellungen ohne vorheriges Angebot
gemäß Ziffer 2.1 werden für den Lieferer
erst verbindlich, wenn der Lieferer den Auftrag
bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein
Angebot vom Lieferer modifiziert.

3. Personalanforderung, Montage / Wartung / Reparatur / Fristen, Gefahrtragung

3.1. Je nach Art und Umfang der erforderlichen
Arbeiten werden nach dem Ermessen von dem
Lieferer geeignete Mitarbeiter eingesetzt.

3.2. Die Zeitdauer der Montage / Wartung/
Reparatur wird von Lieferer aufgrund von
Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr.) Bei
Verschiebungen von Beginn oder Zeitdauer durch
höhere Gewalt, werden die Zeiten angepasst.
Verzögert sich die Montage/Wartung/Reparatur
durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene
Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann,
wenn sich der Lieferer beim Eintritt höherer Gewalt
in Verzug befindet. Als höhere Gewalt gelten auch
Streiks, Aussperrungen, Sabotage,
unverschuldete Betriebsstörungen,
unverschuldeter Ausschuss wichtiger Werkstücke,
nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung
behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen
unvorhergesehenen Ereignisse.

Die durch Verzögerung entstandenen,
unvermeidbaren Kosten, insbesondere für
Wartezeit und weitere Reisen vom Lieferer trägt
der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist der
Lieferer berechtigt sein Personal abzurufen.

3.3. Ist die Montage-, Wartungs- oder
Reparaturleistung vor der Abnahme ohne
Verschulden vom Lieferer untergegangen oder
verschleiert worden, ist der Lieferer berechtigt den

vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt bei vom Lieferer nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage/Wartung/Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies der Lieferer insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis des jeweilig gültigen Preises an den Lieferer zu entrichten.

3.4. Alle von Lieferer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn dem Lieferer der Auftrag nicht erteilt wird.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

4.1. Die Preise für Austauschteile, neu eingebauter Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS 2021), ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert der Lieferer, die zur Montage / Wartung- / Reparatur außerhalb des Werkes von Lieferer benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

4.2. Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgen nach Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preise. Berechnet werden Reisekosten mit Nebenausgaben, Montage- Wartungs-/Reparaturvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerniszuschläge sowie bei Reparaturen, die Preise für ausgetauschte oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Transport.

4.3. Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeug, Gepäck und Flugversicherungen, die weiterlaufenden Personalkosten für die einzusetzenden Mitarbeiter, die Verholkosten für einzusetzende Sachen. Der Lieferer kann die weiterlaufenden Personalkosten nach den Montage- Wartungs-/Reparaturkostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher sind als die entstandenen Kosten.

4.4. Die Montage- Wartungs-/Reparaturvergütungen sowie die Auslösung

ergeben sich aus den jeweils gültigen Lieferer Kostensätzen. Für Arbeiten über die im Betrieb des eingesetzten Lieferer Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus, sehen die Kostensätze Zuschläge vor.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt fällig, soweit sich nicht aus Auftragsbestätigung von Lieferer etwas anders ergibt.

5.2. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von dem Lieferer zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die der Lieferer evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem Lieferer über den Betrag verfügen kann.

5.3. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber wird das Personal von Lieferer bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen, insbesondere auch die erforderliche bzw. angemessene technische Hilfestellung leisten. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage / Wartung / Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personals von Lieferer und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen vom Lieferer erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

6.2. Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach den am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt und fertiggestellt sein, dass unverzüglich nach Ankunft die Arbeiten durchgeführt werden können.

6.3. Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal vom Lieferer über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Lieferer, den Zutritt zur Montage- / Wartungs-/Reparaturstelle verweigern. Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal vom Lieferer ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken zu schützen.

6.4. Arbeitszeit- und Leistung sind dem Personal vom Lieferer auf Abrechnungsvordrucken durch Auftragsgeber umgehend, ggfs. fortlaufend, zu bescheinigen.

6.5. Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal vom Lieferer bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal vom Lieferer sofort über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal vom Lieferer im Umgang mit den Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich.

6.6. Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal vom Lieferer wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw. legt die entstehenden Kosten – ggf. auch für den Heimtransport – und verrechnet diese anschließend mit dem Lieferer. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden, sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

6.7. Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferer die gesamte, zu wartende bzw. zu reparierende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und qualifiziertem Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

6.8. Der Auftraggeber gewährt dem Lieferer für den Transport und Rückversand des vom Lieferer zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Prüfungswerkzeugs sowie von Einsatz- und Austauschteilen angemessene Unterstützung.

6.9. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferer vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach

Ankündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten, vorzunehmen.

7. Montagen, Wartung und Reparaturen an Fremdanlagen

7.1. Enthaltene Anlagen Fremdlieferungen, für die Spezialmonteure der Herstellfirmen erforderlich sind, ist der Lieferer auf Wunsch des Auftraggebers bereit, die Montage der betreffenden Fremdlieferungen, zu den Bedingungen der Herstellfirmen zu vermitteln.

7.2. Die Montage / Wartung / Reparatur von nicht zum Lieferumfang vom Lieferer gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Wartungs-, Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Fremdanlieferungen bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.

8. Abnahme

8.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage / Wartung / Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung vom Lieferer angezeigt worden ist. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist der Lieferer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferer ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

8.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden vom Lieferer, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage / Wartung / Reparatur.

8.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung vom Lieferer für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Gewährleistung

9.1. Für Mängel der Montage / Wartung / Reparatur leistet der Lieferer durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

9.2. Das Recht des Auftraggebers, nach Fehlschlägen der Nachbesserung Wandlung oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.

9.3. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4. Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Anzeige des Mangels ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte. Die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen z.B. Fahrt- und Reisekosten trägt der Auftraggeber die Kosten. Für Reparatur gemäß Ziffer 13 gelten ausschließlich die dort beschriebenen Regelungen.

9.5. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Montage/Wartung /Reparatur beträgt 3 Monate ab Lieferung Abnahme.

9.6. Im Übrigen gilt Ziff. 10.4

10. Sonstige Haftung vom Lieferer:

Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

10.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer die gesamte Leistung vor Abnahme unmöglich macht. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat, gilt Satz 1

Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.

10.2. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit im Annahmeverzug, soweit der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

10.3. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat und wird eine angemessene Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die

Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

10.4. Weitergehende und andere, als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen.

11. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden vom Lieferer die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage-/Wartungs- oder Reparaturplatz beschädigt oder geraten diese ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Sonstiges

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Idstein. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

13. Zusätzliche Bestimmungen bei Reparaturen in einem Werk vom Lieferer

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Reparaturleistungen, die in einem Werk vom Lieferer erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.

13.1. Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.

13.2. Der Reparaturgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und

sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.

13.3. Der Lieferer wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.

13.4. Der Lieferer versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert der Lieferer den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.

13.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft, auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft, als erteilt.

13.6. Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen die der Lieferer nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

13.7. Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen hat der Lieferer das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Lieferer Daten des Bestellers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

14. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im

gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich, dass für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Gerichtsstand ist Idstein. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Datum des Inkrafttretens, Idstein den 01.09.2022

innomatec Mess- und Schnellanschluss Systeme GmbH
Am Wörtzgarten 12 – 14
65510 Idstein